



Bürgerinitiative Otze Schiene - BIOS |  
Manfred Kuchenbecker, Kapellenweg 13 | 31303 Burgdorf-Otze

**Satzung der „BIOS“  
Beschluss (einstimmig, ohne Gegenstimmen  
und ohne Enthaltungen)  
2. Ordentliche Mitgliederversammlung am  
10.05.2017  
Änderungsbeschluss bez. § 8 Abs. 2 (und  
Folgeänderungen) durch das Leitungsteam  
gem. § 8 Abs. 4 am 29.08.2017**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht:

E-Mail: [manfredkuchenbecker@gmx.de](mailto:manfredkuchenbecker@gmx.de)

Telefon: (0 51 36) 16 06

Mobil:

Homepage: [www.bios-otze.de](http://www.bios-otze.de)

Datum: 29.08.2017

## **Satzung der „Bürgerinitiative Otze Schiene - BIOS“**

### **Präambel**

Angesichts der zu erwartenden erheblichen Zunahme des Schienengüterverkehrs im Dorf und Umgebung von Otze setzt sich die Bürgerinitiative Otze Schiene (BIOS) das Ziel, im Sinne der Heimat- bzw. Ortspflege und den Umweltschutzes zum Erhalt und Schutz der umfassenden Lebens- und Wohnqualität in unserem Ort und der Umwelt in und um Otze

- berechnigte und notwendige Forderungen, Bedingungen und Erwartungen zu formulieren,
- diese in der Öffentlichkeit und gegenüber allen beteiligten Institutionen und Personen zu vertreten und
- durch aktive, kritisch-konstruktive Teilnahme und Mitarbeit in den verantwortlichen Gremien auf deren Planungen und Entscheidungen, die Umsetzung und auf die Durchführung flankierender Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Belastungen in demokratischer und sozialverträglicher Weise Einfluss zu nehmen.

Unter dieser Leitidee der BIOS stehen die nachfolgenden Regeln der Satzung der Bürgerinitiative:

Seite 1 von 7

## § 1

### Name und Sitz sowie Geschäftsjahr der BIOS

(1) Die Bürgerinitiative hat die Bezeichnung: „**BürgerInitiative Otze Schiene – kurz BIOS**“. Sie hat ihren Sitz in Burgdorf, Ortsteil Otze. Sie soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Sie trägt danach in ihrer Bezeichnung den Zusatz „e. V.“.

(2) Alle in dieser Satzung aufgeführten Personen verstehen sich als Funktionen und gelten sprachlich in gleicher Weise für das weibliche wie für das männliche Geschlecht.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck der Bürgerinitiative

(1) Die BIOS verfolgt den Zweck, die Heimat- bzw. Ortpflege und den Umweltschutz zu fördern; dazu hat sie die Aufgabe, im Sinne der Präambel die Entscheidungen und Maßnahmen der Deutschen Bahn AG zur Bewältigung des prognostizierten vermehrten Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Güterverkehrsvorrangstrecke Lehrte-Celle v. a. aus Otzer Sicht kritisch-konstruktiv zu begleiten.

Dabei geht es darum, durch das erwartete erhöhte Güterverkehrsaufkommen

- die Lärmbelastung zu reduzieren und
- eine Dorfzerschneidung zu vermeiden sowie
- den Schienenpersonennahverkehr zu erhalten.

(2) Die BIOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. § 51 ff. AO), sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist besonders dem Interesse des örtlichen Gemeinwohls verpflichtet. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- empirische Erhebungen zur Schienenverkehrsdichte, Lärmsituation usw. insbesondere in Otze – u. a. zur Sensibilisierung der Entscheidungsträger und interessierten Öffentlichkeit
- Einforderung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung, gegen die Ortszerschneidung durch Begrenzung, möglichst Vermeidung der Schrankenschließzeiten
- Entwicklung und Vertiefung des Informationsaustausches mit den relevanten Entscheidungsträgern in Verwaltung und Politik, auch durch Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen, Gesprächsforen usw.

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Interessenorganisationen gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung
- Verfassen, Prüfen und Beantworten von Stellungnahmen, Gutachten u. Ä. m. zur einschlägigen Problematik des Schienenverkehrs primär aus Sicht der Ortschaft Otze bzw. der Stadt Burgdorf

### § 3

#### **Mitgliedschaft: Erwerb, Rechte und Pflichten sowie Beendigung**

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden; insbesondere sind dem Zweck der BIOS entsprechend (§ 2) die Bürgerinnen und Bürger Otzes angesprochen.

(2) Wer die Mitgliedschaft in der BIOS erwerben will, richtet eine schriftliche Beitrittserklärung an deren Leitung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung bedarf der zustimmenden Kenntnisnahme der Leitung.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung (gem. § 7) gleiches Stimmrecht (aktives Wahlrecht) und ist für die Mitgliedschaft in einem Organ der BIOS wählbar (passives Wahlrecht).

(4) Die Mitgliedschaft darf nicht dazu genutzt werden, gegen den Geist der Satzung, vor allem deren Ziele und Zwecke, zu handeln.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung der BIOS. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Leitung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der BIOS zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der BIOS nicht nachkommt; gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung (§ 7) anrufen; diese entscheidet endgültig; das Mitglied ist zu der Versammlung gesondert einzuladen und anzuhören.

### § 4

#### **Mitgliedsbeitrag und Mittel (Finanzmittel) der BIOS**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die zusätzliche Erhebung außerordentlicher Beiträge für nachgewiesene Finanzbedarfe ist möglich.

(2) Die Mittel der BIOS dürfen nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BIOS. Eine Erstattung von nachgewiesenen Auslagen von Mitgliedern oder anderen ehrenamtlich tätigen

Personen aufgrund von Handlungen (im Sinne einer Kostenerstattung) für die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der BIOS-Zwecke ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BIOS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft der BIOS

- (1) Die BIOS ist Mitglied der „Otzer Vereine und Verbände e. V.“.
- (2) Die BIOS strebt eine Mitgliedschaft des Dachverbandes „Bundesvereinigung gegen Schienenlärm“ an.
- (3) Über das Beitreten an weiteren Organisationen entscheidet die Leitung fallweise.

## § 6

### Organe der BIOS

- (1) Organe der BIOS sind die
  - Mitgliederversammlung (nach § 7) und
  - Leitung (nach § 8)
  - Finanzprüfer (nach §§ 7, 9)
- (2) Weitere Organe, z. B. ein Beirat, können bei Bedarf gebildet werden.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der BIOS ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der BIOS (gem. § 3). Geleitet wird sie von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Leitungsteams, im Falle der Verhinderung von deren bzw. dessen Stellvertretung (§ 8 Abs. 1).
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Leitung eine solche einberuft oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich begehren.

(3) Mitgliederversammlungen werden von der Leitung einberufen. Die Einladung mit Termin und (vorläufiger) Tagesordnung erfolgt mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin auf elektronischem Wege und durch Aushang in den Aushangkästen des Ortes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Abstimmungen über Personen sind grundsätzlich geheim; andernfalls bedarf eine offene Abstimmung der einstimmigen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Leitung als Team (§ 8) und einmal im Jahr zwei Prüfer der Finanzen der BIOS (nach § 9), die nicht Mitglied des Leitungsteams sein dürfen; eine Wiederwahl eines Finanzprüfers ist nur einmal zulässig. Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht (schriftlich und mündlich).

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und Versammlungsleiter handschriftlich zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens bis einem Monat vor Beginn der unmittelbar nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern der BIOS auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben; Eingaben dazu müssen mindestens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsteam eingegangen sein. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll nach der Aufforderung, Einwände zu erheben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

## **§ 8**

### **Leitung der BIOS**

(1) Die Leitung besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen, die folgende Aufgabenbereiche abdecken: Geschäftsführung, Recht, Finanzen / Kasse, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation / Schriftführung. Die Leitung versteht sich als Team und wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie vertreten die BIOS gerichtlich und außergerichtlich; nur beide zusammen sind vertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB.

(2) Der Sprecher und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Die Leitung, aus deren Mitte der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB bestimmt wird, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 7 Abs. 7). Wiederwahl ist möglich. Das Leitungsteam muss der BIOS angehören. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt ist. Das Leitungsteam kann auch als Ganzes gewählt werden.

(3) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führungsarbeit kann sich die Leitung eine Geschäftsordnung geben. Ergebnisse der Sitzungen des Leitungsteams werden protokolliert; das Protokoll wird zur nächsten Leitungsteamsitzung vorgelegt, besprochen und verabschiedet.

(4) Das Leitungsteam ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen und rechtswirksam zu beschließen, die infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendig sind, wenn auch beide Mitglieder des Vorstandes im Sinne der §§ 26 BGB nach Abs. 2 der Satzungsänderung zustimmen. Die Mitglieder werden umgehend in geeigneter Weise über die Satzungsänderung informiert.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Finanzprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung (nach § 7 Abs. 7) gewählten beiden Finanzprüfer prüfen den Jahresabschluss über die Wirtschaftsführung der BIOS, der durch die Leitung aufgestellt wurde. Zentraler Gegenstand der Prüfung sind die Finanzen. Unterjährige Prüfungen sind bei Bedarf möglich.

(2) Die Finanzprüfer erstellen zu jeder Prüfung einen Prüfungsbericht; der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss enthält im Ergebnis ein zusammenfassendes Urteil in Form eines Testates (Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses uneingeschränkt / eingeschränkt / nicht gegeben). Der Prüfungsbericht liegt in schriftlicher Form vor und wird der Mitgliederversammlung zusammengefasst mündlich vorgetragen. Er ist Grundlage für die Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung, die von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird; aus dem Leitungsteam darf der Entlastungsantrag nicht gestellt werden.

(3) Vor Einbringung des Prüfungsberichts in die Mitgliederversammlung ist dem Leitungsteam bei aufgefallenen Problemen die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben. Wird das Problem nicht bereinigt, wird der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Entlastungsentscheidung vorgelegt.

## **§ 10**

### **Auflösung der BIOS**

(1) Die Auflösung der BIOS richtet sich nach der Regelung von § 41 BGB.

(2) Auflösungsgrund ist auch die Insolvenzeröffnung nach § 42 BGB.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der BIOS oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Netto-Vermögen an die „Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf“, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### Abschließende Klausel und Wirksamkeit der Satzung

(1) Sollten Einzelregelungen der Satzung rechtswidrig sein, ist nur die spezielle Einzelregelung ungültig, nicht die gesamte Satzung. Die rechtswidrige Einzelregelung wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neufassung geheilt.

(2) Die vorliegende Satzung der BIOS ist von der Mitgliederversammlung am 10.05.2017 beschlossen worden und damit in Kraft getreten. Sie wurde durch einstimmigen Beschluss des Leitungsteams in § 8 Abs. 2 und 4 geändert (gem. § 8 Abs. 4); die Mitglieder der BIOS werden darüber umgehend benachrichtigt.

Otze, den 29.08.2017

Leitungsteam (alphabetische Reihenfolge) mit Unterschriften:

AXEL BERNDT:	<u>Axel Berndt</u>
JOACHIM DORNER:	<u>Joachim Dorner</u>
ARNIM GOLDBACH (Stellv. Sprecher und Vorstand nach § 8 Abs. 2):	<u>Arnim Goldbach</u>
HANS PETER GRUPE:	<u>Hans Peter Grupe</u>
JOACHIM HÖFNER:	<u>Joachim Höfner</u>
MANFRED KUCHENBECKER (Sprecher und Vorstand nach § 8 Abs. 2):	<u>Manfred Kuchenbecker</u>
KARL-HEINZ MEYER:	<u>Karl-Heinz Meyer</u>
KAI-UWE SUPPÉ:	<u>Kai-Uwe Suppé</u>